

► Amtliche Formulare

Vollstreckung nach § 836 Abs. 3 ZPO: Das GV-Formular ist nicht Pflicht

| Viele Gerichtsvollzieher weigern sich, nach § 836 Abs. 3 ZPO zu vollstrecken, wenn Gläubiger das amtliche GV-Formular nicht verwenden. Zu Recht? |

Nein! Das verbindliche Formular gilt **ausschließlich** für die Vollstreckung von **Geldforderungen** (§ 1 Abs. 1 S. 1 GVFV). Bei allen anderen Vollstreckungsarten darf weiter ein formloser Auftrag an den Gerichtsvollzieher erteilt werden, auch bei der Vollstreckung nach § 836 Abs. 3 ZPO. Gemäß § 836 Abs. 3 S. 1 ZPO ist der Schuldner im Rahmen einer Forderungspfändung (sog. Hilfspfändung) verpflichtet,

- dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen
- und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.

Die Herausgabe der Urkunden kann der Gläubiger mittels Zwangsvollstreckung erwirken. Grundlage hierfür ist nicht der Ursprungstitel, der eine Zahlungsverpflichtung enthält, sondern der zuvor erlassene PfÜB. Es handelt sich somit gerade nicht um eine Geldvollstreckung im Sinne der GVFV.

PRAXISHINWEIS | Weigert sich der Gerichtsvollzieher dennoch, können Sie hiergegen Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen.

► Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten

| Im Gegensatz zu einem Gemeinschaftskonto ist ein Einzelkonto/-depot auch bei Eheleuten grundsätzlich allein dem Kontoinhaber zuzurechnen. Hieraus können sich schenkungsteuerliche Folgen ergeben, wenn Sie das Vermögen Ihres Einzelkontos/-depots auf Ihren Ehegatten übertragen (oder umgekehrt). Beruft sich der beschenkte Ehegatte darauf, dass ihm das Vermögen schon vor der Übertragung zur Hälfte zuzurechnen war und er insoweit nicht bereichert sei, trägt er nach einem Urteil des BFH hierfür die objektive Beweislast (29.6.16, II R 41/14, Abruf-Nr. 188331). |

Der beschenkte Ehegatte trägt die Beweislast für Tatsachen, die einer Schenkung entgegenstehen. Hierzu zählen auch solche, die belegen sollen, dass dem Ehegatten das erhaltene Guthaben bereits vor der Übertragung im Innenverhältnis vollständig oder teilweise zuzurechnen war.

PRAXISHINWEIS | Bei einem Einzelkonto ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber das Vermögen auf dem Konto allein zusteht. Es reicht als Vortrag also nicht aus, auf eine Vollmacht für den Ehegatten zu verweisen. Sie gibt dem bevollmächtigten Ehegatten lediglich im Außenverhältnis gegenüber der Bank eine Verfügungsbefugnis über das Konto.

Nur Geldforderungen
formularpflichtig

Rechtsmittel:
Erinnerung



IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 188331

Beschenkter
Ehegatte muss
nachweisen, dass er
nicht bereichert ist